

in Anbetracht dessen, was K. A. Kehr über den Anteil von Kapellänen an der Herstellung von Urkunden vor dem Jahre 1130 festgestellt hat¹⁾, kein Zweifel darüber sein, daß es auch in Sizilien zunächst Kapelläne waren, die die Ausfertigung der Herrscherdiplome besorgten. Allerdings nur der lateinischen, deren Zahl recht gering war. Denn die Landessprache Siziliens war das Griechische, das in der Grafenzeit auch am Hofe des Herrschers noch bevorzugt wurde und erst seit der Königskrönung Rogers II. mehr und mehr zurücktrat.²⁾ Die Herstellung der griechischen Urkunden aber ist offenbar den Empfängern überlassen worden³⁾, und dieser Umstand sollte bedacht werden, ehe für die vor königliche Zeit von Kanzlei gesprochen wird und diese „Behörde“ in einen Gegensatz zur Kapelle gesetzt wird, den es damals noch gar nicht geben konnte.

Als Roger II. im Juli 1132 bei Nocera geschlagen wurde, da erbeuteten seine Gegner, wie Bischof Heinrich von S. Agatà dei Goti, damals Vikar Innocenz' II. in der ewigen Stadt, an den Papst berichtet, die *capella* des Königs *cum omnibus utensilibus et scriniis*, unter denen sich das Original der das sizilianische Königtum der Normannen begründenden Bulle Anaflets II. vom 27. September 1130 befand.⁴⁾ Auch dieses Zeugnis, das K. A. Kehr merkwürdigerweise nicht erwähnt hat⁵⁾, zeigt die engen Bezie-

Sammlung und kritische Sichtung der Urkunden der festländischen Normannenfürsten noch immer eine lohnende Aufgabe geblieben ist.

¹⁾ K. A. Kehr, *Urkunden* S. 71. Daß im Jahre 1093 bereits ein Robertus capellanus et cancellarius noster erscheint, bedarf besonderer Hervorhebung.

²⁾ K. A. Kehr, *Urkunden* S. 67f., 239f.; vgl. auch Klewiz in *Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl.* 25 (1933—34), 133, wo aber auch sehr mißverständlich von der „Kanzlei“ des Grafen Roger gesprochen wird.

³⁾ K. A. Kehr, *Urkunden* S. 68.

⁴⁾ *Codex Udalrici* ep. Nr. 259 (ed. Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* 5, 443); vgl. P. Kehr, *Italia pontificia* 8 (1935), 37 Nr. 137 Note. — Man beachte, daß damals die *scrinia* noch einen Bestandteil der *capella* bilden, während später das Wort die Bezeichnung für das selbständige „Archiv“ geworden ist, vgl. K. A. Kehr, *Urkunden* S. 130f.

⁵⁾ K. A. Kehrs Ansicht von der Unabhängigkeit der beiden Behörden stand ganz im Banne der Sidel'schen Vorurteile; vgl. *Urkunden* S. 72 Anm. 1.